

STEUER-INFO impuls



Herbert Emsenhuber MBA



Leicht verhinderbar: SVA-Zuschlag von 9,3 % für Selbständige

NEUE SELBSTÄNDIGE

Rechtzeitige Überschreitungs- erklärung erspart Beitragszuschlag

Bei Feststellung der Pflichtversicherung im Nachhinein und ohne eigene Meldung verhängt die Sozialversicherungsanstalt (SVA) einen Beitragszuschlag.

Neue Selbständige sind in der Regel erst dann sozialversicherungspflichtig, wenn die erzielten Einkünfte über der Versicherungsgrenze von € 5.256,60 (Wert 2018) liegen. Besteht noch keine Pflichtversicherung, sollten sie bei Überschreiten der Versicherungsgrenze der zuständigen Sozialversicherungsanstalt das Überschreiten **rechtzeitig melden**.

Überschreitungserklärung abgeben

Ein „Neuer Selbständiger“, dessen Einkünfte eines Jahres die relevante Versicherungsgrenze übersteigen werden, kann sich durch eine entsprechende Erklärung nämlich zur

Pflichtversicherung anmelden (sogenannte Überschreitungserklärung). Die Abgabe der Überschreitungserklärung hat entweder **im laufenden Jahr** oder spätestens binnen 8 Wochen ab Ausstellung des Einkommensteuerbescheides für das relevante Jahr zu erfolgen.

Erfolgt keine rechtzeitige Überschreitungserklärung, wird die Pflichtversicherung im Nachhinein auf Basis des für dieses Jahr relevanten Einkommensteuerbescheides, der vom Finanzamt an die SVA zu übermitteln ist, festgestellt. Das führt dann allerdings zur Festsetzung eines **Beitragszuschlages von 9,3 % der Beiträge!**

Editorial

Der „Familienbonus Plus“ ist die erste steuerpolitische Maßnahme der neuen Regierung. Er soll die Steuerlast pro Kind im Jahr um bis zu € 1.500 reduzieren. Im Gegenzug werden der bisherige Kinderfreibetrag von € 440 (bei Paaren € 600) und der Betreuungsfreibetrag von maximal € 2.300 pro Kind gestrichen. Für volljährige Kinder, für die Familienbeihilfe bezogen wird, soll der Anspruch in der Höhe eines Absetzbeitrages von € 500 bestehen. Das Gesetz dazu soll noch vor dem Sommer im Parlament beschlossen werden und mit 1.1.2019 in Kraft treten. Sobald die Regelung fix ist, werden wir Ihnen die Details mitteilen.

Unternehmer sollten schon jetzt einige Termine beachten: Seit 1.1.2018 gibt es Änderungen für die Umsatzsteuerpflicht in der Schweiz und zudem eine Meldepflicht für Arbeitgeber in Gesundheitsberufen. Seit 3.1. können Unternehmen aufgrund einer EU-Verordnung nur mehr dann Wertpapiergeschäfte durchführen, wenn sie einen sogenannten Legal Entity Identifier (LEI) haben. Und bis 15.2. sind die Jahresbelege einer Registrierkasse zu prüfen. Eine Prüfung nach dem 15.2. könnte als Finanzordnungswidrigkeit ausgelegt werden.

In den nächsten Monaten sind weitere Pläne der Regierung zu Änderungen im Steuer-, Arbeits- und Sozialrecht zu erwarten. Wir werden Sie rechtzeitig darüber informieren, damit Sie gegebenenfalls mit uns entsprechende Schritte setzen können.

EMSENHUBER & PARTNER
Steuerberatung

3390 Melk, Babenbergerstraße 1
Tel: +43(0)2752/514 28, Fax: DW 28
steuerberatung@emsenhuber.eu
www.emsenhuber.eu

Wir beraten Sie gerne: Tel. (0)2752 514 28

Zusammenarbeit von Ärzten und Gesundheits- und Sozialberufen

Aufgrund des 2017 verabschiedeten Primärversorgungsgesetzes können sich nicht nur Ärzte untereinander zusammenschließen. Auch Hebammen, Psychologen, Psychotherapeuten, medizinische Masseure sowie Heilmasseure dürfen in einer sogenannten Primärversorgungseinheit (PVE) mit Ärzten zusammenarbeiten.



- ▶ Sicherstellung der Kontinuität in der Behandlung und Betreuung von Patienten
- ▶ Einbindung von vorhandenen telemedizinischen, telefon- und internetbasierten Diensten in das Erreichbarkeitskonzept

Einheit mit eigener Rechtspersönlichkeit

Primärversorgungseinheiten treten nach außen, also insbesondere gegenüber der Bevölkerung und der Sozialversicherung, als Einheit mit eigener Rechtspersönlichkeit auf. Dabei besteht die Möglichkeit, eine PVE entsprechend den örtlichen Verhältnissen an einem Standort oder als **Netzwerk an mehreren Standorten** einzurichten.

Eine an einem Standort eingerichtete PVE kann in der Organisationsform einer Gruppenpraxis oder eines selbständigen Ambulatoriums geführt werden, wobei dafür nur die Rechtsformen der Offenen Gesellschaft (OG) oder der GmbH zur Auswahl stehen. Teilt sich die PVE auf mehrere Standorte auf, sind alle Rechtsformen denkbar, etwa auch die eines Vereines.

***Tipp:** Um nachteilige ertragsteuerliche Folgen zu vermeiden, empfehlen wir eine frühzeitige Planung. Gerne stehen wir Ihnen beratend zur Seite, um die für Sie passende Rechtsform zu finden.* ■

Eine PVE soll eine allgemein und direkt zugängliche erste Kontaktstelle für Menschen mit gesundheitlichen Problemen im Sinne einer umfassenden Gesundheitsversorgung sein. Solch eine interdisziplinäre Einrichtung hat unter anderem folgenden Anforderungen zu entsprechen:

- ▶ wohnortnahe Versorgung
- ▶ gute verkehrsmäßige Erreichbarkeit
- ▶ Gewährleistung von Hausbesuchen
- ▶ bedarfsgerechte Öffnungszeiten – jedenfalls von Montag bis Freitag
- ▶ barrierefreier Zugang und bedarfsgerechte Sprachdienstleistungen
- ▶ Vorhandensein der notwendigen (medizinisch-)technischen und apparativen Ausstattung

Gebührenbefreiung bei Kfz-Ummeldung

Für Neugründungen und Übertragungen von Betrieben steht eine Gebührenbefreiung für Zulassungsscheine im Zuge der Ummeldung von Kraftfahrzeugen zu.

Bei einer Betriebsübergabe erfolgt die Ummeldung der betrieblichen Kraftfahrzeuge aber oftmals erst zu einem späteren Zeitpunkt. Etwa wenn ein Unternehmer seinem Sohn im August 2016 den gesamten Betrieb samt Fuhrpark übergeben hat und der Sohn erst 2017 die Fahrzeuge auf sich ummelden will.

Da es auf die tatsächliche Übergabe und die Aufnahme in das Anlagevermögen des Übernehmers (Sohn), nicht jedoch auf den Zeitpunkt der Ummeldung des Kraftfahrzeuges ankommt, steht auch in solch einem Fall die Befreiung von der Gebühr im Jahr 2017 noch zu. ■

Voraussetzungen für Wertpapiergeschäfte

Seit 3.1.2018 können aufgrund einer EU-Verordnung nur mehr dann Wertpapiergeschäfte durchgeführt werden, wenn man einen Legal Entity Identifier (LEI) oder einen National Client Identifier (NCI) hat.

Unternehmen (juristische Personen, eingetragene Unternehmen im Firmenbuch) benötigen einen LEI, natürliche Personen, nicht protokollierte Einzelunternehmen und Freiberufler dagegen einen NCI, um am Finanzmarkt teilnehmen zu können.

Legal Entity Identifier (LEI)

Beim LEI handelt es sich um eine standardisierte 20-stellige alphanumerische Kennnummer, die weltweit eine Identifizierung von Teilnehmern am Finanzmarkt ermöglicht. Der LEI stellt im Vergleich zu allen bisherigen Identifikationsversuchen eine globale Lösung dar, die **in allen Ländern, Märkten und Rechtssystemen gültig** ist. Jedes Unternehmen muss seinen LEI **selbst bei einer Vergabestelle beantragen** und seinem Kreditinstitut bekanntgeben.

Erstmalige Beantragung eines LEI

Eine vollständige Liste aller LEI-Vergabestellen ist unter <http://www.lei.org/lei/how.htm> abrufbar. Als lokaler Servicepartner steht die Österreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft (OeKB) zur Verfügung (www.oekb.at/lei/). Um erstmalig einen LEI zu beantragen bzw. einen bestehenden LEI zu verlängern, wurde die Webseite www.wm-leiportal.org eingerichtet. Die Kosten für die Erstbeantragung belaufen sich auf € 80. Die jährlich notwendige Verlängerung des LEI kostet € 70.

National Client Identifier (NCI)

Der für natürliche Personen, nicht protokollierte Einzelunternehmen und Freiberufler notwendige NCI setzt sich je nach Staatsbürgerschaft aus unterschiedlich definierten persönlichen Daten zusammen und wird von den meisten Banken automatisch erstellt. ■

UMSATZSTEUER

USt-Befreiung für Güterbeförderungs- oder Umschlagsleistungen eingeschränkt

Eine EuGH-Rechtsprechung führt zu einer Änderung der Rechnungslegung und bringt in Höhe der nicht verrechneten Umsatzsteuer ein wirtschaftliches Risiko bei Nichtbeachtung. Die Finanzverwaltung gibt den betroffenen Unternehmern bis 31.12.2018 Zeit, ihre Rechnungslegung umzustellen.



Beispiel: Der schweizerische Abnehmer A bestellt beim österreichischen Lieferanten L Waren. L (= Versender) beauftragt den österreichischen Frachtführer F, Güter von Innsbruck nach Bern (Schweiz) zu befördern. F beauftragt in weiterer Folge den österreichischen Unterfrachtführer UF mit der Beförderung. F und UF können die Ausfuhr in die Schweiz durch Belege nachweisen.

Bis zum 31.12.2018 (nach Ansicht der Finanzverwaltung) wurde bzw. kann obiger Sachverhalt wie folgt umsatzsteuerlich behandelt werden: Die Beförderungsleistung des F an L ist in Österreich von der Umsatzsteuer befreit. Ebenso ist die Beförderungsleistung des UF an den F in Österreich umsatzsteuerbefreit. Somit sind beide Rechnungen (F an L und UF an F) ohne Umsatzsteuer auszustellen.

Ab dem 1.1.2019 (nach Ansicht der Finanzverwaltung) ist die Beförderungsleistung des F an L weiterhin von der Umsatzsteuer befreit. Aufgrund der EuGH-Rechtsprechung ist jedoch die Beförderungsleistung des UF an den F umsatzsteuerpflichtig, weil die Beförderungsleistung durch den UF nicht unmittelbar an den Unternehmer L oder A erbracht wird. Daher ist in der Rechnung von UF an F nunmehr eine **Umsatzsteuer auszuweisen** und diese ans Finanzamt abzuführen. ■

Entsprechend dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) ist Voraussetzung für eine Umsatzsteuerbefreiung der sonstigen Leistung im Zusammenhang mit der Beförderung ins Drittland, dass

- ▶ die sonstige Leistung (Erbringung der Transportleistung sowie Übernahme der Zollformalitäten an den Grenzübergangsstellen, Überwachung der Fracht, Be- und Entladearbeiten) unmittelbar im Zusammenhang mit der Warenbewegung selbst steht **und**
- ▶ diese sonstige Leistung unmittelbar an den Versender (z.B. den liefernden Unternehmer) oder den Empfänger der Gegenstände erbracht wird.

Registrierkasse: Prüfung des Jahresbeleges

Für die Registrierkasse ist für das abgelaufene Geschäftsjahr ein Jahresbeleg zu erstellen, der spätestens bis zum 15.2.2018 zu prüfen ist.

Zum Abschluss des Geschäftsjahres muss mit jeder Registrierkasse ein Jahresbeleg erstellt werden. Der Jahresbeleg ist in der Regel der Monatsbeleg für Dezember. Bei Saisonbetrieben mit dem letzten Barumsatz im September wird der Monatsbeleg September als Jahresbeleg akzeptiert. Wichtig ist, dass der Jahresbeleg ausgedruckt und 7 Jahre lang aufbewahrt werden muss.

Wenn Ihre persönliche Registrierkasse allerdings den Jahresbeleg elektronisch erstellt und über das Registrierkassen-Webservice in FinanzOnline zur Prüfung übermittelt, ist es jedoch nicht erforderlich den Jahresbeleg auszudrucken und aufzubewahren. ■

UMSATZSTEUER

USt-Pflicht in der Schweiz

Aufgrund von Änderungen im Schweizer Umsatzsteuerrecht kommt es ab 1.1.2018 für ausländische und somit auch für österreichische Unternehmer, die Leistungen in der Schweiz erbringen, zu Verschärfungen.

Bisher wurden Unternehmen mit Sitz im Ausland (z.B. in Österreich) in der Schweiz umsatzsteuerpflichtig, wenn sie in der Schweiz steuerbare Leistungen von jährlich mindestens CHF 100.000 erbrachten. Ab 1.1.2018 ist jedoch der weltweite Umsatz eines Unternehmers für die Umsatzsteuerpflicht in der Schweiz maßgebend. Somit können Unternehmen mit Sitz im Ausland bereits ab einem **schweizerischen Umsatz von CHF 1 umsatzpflichtig** werden.



Dienstleistungen, welche am Ort des Empfängers steuerbar sind

Die wichtige Ausnahme für Unternehmer, die ausschließlich Leistungen erbringen, welche beim schweizerischen Empfänger (Unternehmer oder Privater) der Bezugsteuer unterliegen (ähnlich Reverse Charge), bleibt hingegen bestehen. Dieser Bezugsteuer unterliegen Dienstleistungen, welche am Ort des Empfängers steuerbar sind, wie etwa Dienstleistungen auf dem Gebiet der **Werbung** oder der **Datenverarbeitung**, Leistungen von **Beratern, Vermögensverwaltern, Treuhändern, Anwälten, Personalverleih** oder die Abtretung und Einräumung von immateriellen Rechten. ■

Gesundheitsberuferegister: Melde- und Registrierungspflicht

In das neue Register für Gesundheitsberufe sind Angehörige der Gesundheits- und Krankenpflegeberufe und der gehobenen medizinisch-technischen Dienste einzutragen.



Gesundheitsberufe: Melde- und Registrierungspflicht in eigenem Register

Seit dem 1.1.2018 müssen Arbeitgeber bei jeder Neuanmeldung eines Dienstnehmers zur Sozialversicherung auch die Meldung der für die Eintragung in das Gesundheitsberuferegister erforderlichen Daten ihrer beschäftigten (freien) Dienstnehmer unter Angabe der Sozialversicherungsnummer vornehmen. Zusätzlich zur Meldung durch den Arbeitgeber müssen sich **ab dem 1.7.2018** Personen, die einen betroffenen Gesundheitsberuf ausüben, **vorab** bei der zuständigen **Registrierungsbehörde** eintragen lassen. Diese Registrierung ist durch den Arbeitgeber zu überprüfen.

Welche Berufsgruppen sind betroffen?

Von der Registrierungs- bzw. Meldepflicht betroffen sind **Angehörige der Gesundheits- und Krankenpflegeberufe nach dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG)**. Das betrifft diplomierte Gesundheits- und Krankenpfleger, Pflegefachassistenten und Pflegeassistenten (inklusive Sozialbetreuungsberufe) sowie Angehörige der gehobenen medizinisch-technischen Dienste nach dem MTD-Gesetz, wie Physiotherapeuten, Diätologen und Diätologinnen, Biomedizinische Analytiker, Ergotherapeuten, Logopäden und Orthoptisten oder Radiologietechnologen.

Registrierungspflicht für bereits tätige Berufsangehörige

Personen, die bereits am 1.7.2018 zur Ausübung des jeweiligen Gesundheitsberufes berechtigt sind und diesen ausüben, haben sich bis **spätestens 30.6.2019** unter Vorlage der entsprechenden Dokumente bei der jeweils zuständigen Registrierungsbehörde registrieren zu lassen. Wird der Gesundheitsberuf neu oder nach einer Unterbrechung ab dem 1.7.2018 aufgenommen (Berufseinsteiger), muss **vor Aufnahme der Tätigkeit** verpflichtend eine Registrierung vorgenommen werden. Bei nicht rechtzeitiger Registrierung darf der Beruf nicht mehr ausgeübt werden.

Registrierung bei der Arbeiterkammer oder Gesundheit Österreich GmbH

Zuständig für die Registrierung von Arbeiterkammermitgliedern ist die Arbeiterkammer (AK), für alle anderen Berufsangehörigen die Gesundheit Österreich GmbH. Der schriftliche Antrag und die erforderlichen Nachweise können persönlich bei der Registrierungsbehörde oder online mit elektronischer Signatur gestellt werden. Die Registrierung ist mit Eintragung fünf Jahre lang gültig. ■

Online-Werbung nicht von Werbeabgabe erfasst

Da Online-Werbung nicht vom Werbeabgabegesetz erfasst ist, führt dies zwangsläufig zur Werbeabgabebefreiung der Internetwerbung. Dies hat der Verfassungsgerichtshof kürzlich festgestellt.

Als Werbeleistungen, die weiterhin der fünfprozentigen Werbeabgabe unterliegen, gelten:

1. Veröffentlichung von Werbeeinschaltungen in Druckwerken im Sinne des Mediengesetzes
2. Veröffentlichung von Werbeeinschaltungen in Hörfunk und Fernsehen
3. Duldung der Benützung von Flächen und Räumen zur Verbreitung von Werbebotschaften

Stellt ein Werbetreibender einen **Bildschirm oder einen Infoscreen in ein Schaufenster** oder auf einen öffentlichen Platz und bringt dort werbliche Inhalte entgeltlich zur Darstellung, handelt es sich in diesem Fall **nicht um Online-Werbung**. Die elektronische Übertragung ist lediglich ein Hilfsmittel für die Benützung von Flächen und Räumen, was bei entgeltlicher Duldung eine Werbeabgabepflicht auslöst. ■

Umsatzsteuerliche Ist-Besteuerung für Freiberufler

Freiberuflich tätige Unternehmer können die Umsatzsteuer nach vereinnahmten Entgelten berechnen und abführen (Ist-Besteuerung). Bei Kapitalgesellschaften, die freiberufliche Leistungen erbringen, wie etwa Ärzte-GmbHs oder Anwalts-gesellschaften, durften bislang nur **berufsrechtlich zugelassene** Gesellschaften diesen Liquiditätsvorteil nützen. Der Verwaltungsgerichtshof hat diese Einschränkung aufgehoben.

Die Umstellung von der Soll- zur Ist-Besteuerung oder umgekehrt ist nur zu Beginn eines USt-Veranlagungsjahres möglich.